

Ergänzendes Merkblatt zur Förderung von Metzgern im Rahmen der Marktstrukturförderung (MSF)

A Wann können Metzger im Rahmen der MSF gefördert werden

Grundsätzlich ist für die Förderung von Metzgereien das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zuständig und daher eine Förderung im Rahmen der MSF ausgeschlossen.

Für den Fall, dass eine Metzgerei ein Unternehmen der erstaufliehenden Hand ist, kann jedoch eine Förderung über das Programm MSF gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn die Metzgerei zumindest teilweise die Rohware von Erzeugern bzw. anerkannten Erzeugergemeinschaften bezieht. So sind als Förderverpflichtung mindestens 40 % der Aufnahmekapazität an Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen der Metzgerei durch Lieferverträge mit Erzeugern oder anerkannten Erzeugergemeinschaften auszulasten.

Für den Fall, dass die antragstellende Metzgerei darüber hinaus Fleisch und Fleischwaren aus dem Handel zukauf, ist das bezogene Fleisch in Schlachtkörperäquivalente oder die Schlachtkörper der bezogenen Tiere in knochenfreies Fleisch umzurechnen. In Anlehnung an die Zollvorschriften der WTO gelten folgende Umrechnungsfaktoren von Fleisch ohne Knochen in Schlachtkörperäquivalente: Rind: 1,3; Schwein: 1,2; Lamm/Zicklein/Schaf/Ziege: 1,8.

Kann im Schlachtbetrieb das Schlachtgewicht nicht ermittelt werden, ist das Lebendgewicht zu erfassen und mit einem passenden Faktor für die Ausschachtung zu multiplizieren. (Rind: 58 %, Schwein: 80 %, Schaf/Ziege: 50 %)

Fleisch von Schlachtkörpern aus Auftragsschlachtungen als Dienstleistung des antragstellenden Metzgers für Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften kann auf den Anteil zur Erfüllung der Förderverpflichtungen angerechnet werden, wenn Verträge mit der Erzeugerseite vorliegen.

Investitionen in Verkaufsräume, Automaten oder Marktstände und deren Ausstattung sind nicht förderfähig.

Die folgenden Beispiele sollen zum besseren Verständnis dienen.

1. Beispiel 1

Die Metzgerei Meier kauft gemäß vertraglicher Vereinbarung im Jahr 50 Jungbullen mit durchschnittlich 440 kg Schlachtgewicht (SG) von Bauer Huber und 250 Schweine mit durchschnittlich 96,5 kg SG von der örtlichen Erzeugergemeinschaft. Die Schlachtkörper dieser Tiere können wie folgt in knochenfreies Fleisch umgerechnet werden:

Rind: (440 kg/Stück mal 50 Stück) durch 1,3 entspricht 16 923 kg Fleisch ohne Knochen.

Schwein: (96,5 kg/Stück mal 250 Stück) durch 1,2 entspricht 20 104 kg Fleisch.

Zusammen ist also der Zukauf von 37 027 kg Fleisch von Erzeugern bzw. Erzeugergemeinschaften vertraglich geregelt.

Speziell zur Grillsaison, vor Ostern und Weihnachten kauft Metzger Meier edle Fleischteile, Schinken und Wurstwaren mit einem Gewicht von jährlich 36 500 kg aus dem Großhandel zu.

Dieser Zukauf wird mit der umgerechneten Menge Fleisch ohne Knochen aus der vertraglichen Bindung mit Erzeugern aufsummiert. Dann wird dessen Anteil ermittelt.

37 027 kg Fleisch von Erzeugern plus 36 500 kg Zukauf von Fleisch und Fleischwaren aus dem Großhandel ergibt gesamt 73 527 kg.

37 027 kg geteilt durch 73 527 kg entsprechen einem Anteil von über 50 %. Dadurch ist die Förderverpflichtung der vertraglichen Bindung erfüllt.

2. Beispiel 2

Die Metzgerei Berger kauft aufgrund von Verträgen im Jahr 100 Kühe mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht (LG) von 720 kg von den sechs Milchviehaltern in der Nachbarschaft und 30 Schafe mit einem durchschnittlichen LG von 78 kg vom Hüteschäfer Jackl, der seinen Betrieb im Nachbarort hat.

Um seine beliebte Rinder- und Schafsalami zubereiten zu können, kauft Metzger Berger 10,9 t Schweinespeck im Jahr aus dem Handel zu.

10 900 kg Schweinespeck mal Faktor Schwein 1,2 entspricht 13 080 kg Schlachtkörperäquivalent.

Da er sein Sortiment erweitern möchte, kauft er verschiedene Wurstsorten von Rind und Schwein mit einem Gesamtgewicht von jährlich 15 200 kg zu.

15 200 kg Wurst mal Mischfaktor Schwein/Rind 1,25 entspricht 19 000 kg Schlachtkörperäquivalent.

Zusammen kauft er 32 080 kg Schlachtkörperäquivalent ohne vertragliche Bindung mit Erzeugern zu.

Die Schlachtkörper der Kühe und Schafe haben zusammen ein Gewicht von 42 930 kg. (Kühe: 100 Stück mal 720 kg/Stück mal 58 % Ausschachtung ist 41 760 kg; Schafe: 30 Stück mal 78 kg/Stück mal 50 % Ausschachtung ist 1 170 kg)

Der Anteil an Schlachtkörpern mit vertraglicher Bindung von Erzeugern (42 930 kg durch 75 010 kg) beträgt also gut 57 % und erfüllt so die Förderverpflichtung.